



Gemeinde Dörflingen
CH-8239 Dörflingen

Verfassung der Einwohnergemeinde Dörflingen

Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Dörflingen, gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, beschliesst als Gemeindeverfassung:

A. Allgemeines

- Art. 1 Einwohnergemeinde Begriff
- Art. 2 Umfang
- Art. 3 Amtliche Publikationen

B. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

- Art. 4 Organe der Gemeinde
- Art. 5 Eidg./kant. Wahlen, Abstimmungen
- Art. 6 Gemeindewahlen
- Art. 7 Stille Wahl
- Art. 8 Büro der Gemeinde

2. Gemeindeversammlung

- Art. 9 Zusammensetzung und Einladung
- Art. 10 Befugnisse der Gemeindeversammlung
- Art. 11 Neue Anträge (Motion)
- Art. 12 Initiative
- Art. 13 Schlussabstimmung an der Urne

3. Gemeinderat

- Art. 14 Mitglieder und Wahl
- Art. 15 Referate
- Art. 16 Besondere Kompetenzen
- Art. 17 Spezielle Behörden

4. Gemeindepräsident

- Art. 18 Aufgaben

5. Gemeindeschreiber

- Art. 19 Aufgaben
- Art. 20 Erbschaftsbehörde

6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

- Art. 21 Gemeindebürgerrecht

7. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 22 Zusammensetzung

8. Schulbehörde

- Art. 23 Anzahl Mitglieder
- Art. 24 Wahlbehörde der Lehrerschaft

9. Schulleitung

- Art. 25 Zusammensetzung und Aufgaben

C. Gemeindeaufgaben

- Art. 26 Grundsatz
- Art. 27 Spezielle Aufgaben
- Art. 29 Aufgabenerfüllung

D. Schlussbestimmungen

- Art. 30 Inkraftsetzung

A. Allgemeines

Einwohnergemeinde Begriff

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Dörflingen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Umfang

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Dörflingen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

Amtliche Publikationen

Art. 3

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag am Anschlagbrett. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

B. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Organe der Gemeinde

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben;
2. der Gemeinderat;
3. der Gemeindepräsident;
4. der Gemeindeschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission;
6. ...³
7. die Schulbehörde;³
8. die Schulleitung.³

Eidg./kant. Wahlen, Abstimmungen

Art. 5

Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Gemeindewahlen

Art. 6

An der Urne werden gewählt:

1. der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates;
2. der Präsident der Schulbehörde sowie die Mitglieder der Schulbehörde;
3. die Rechnungsprüfungskommission.
4. ...³

Stille Wahl

Art. 7³

Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff. 3 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

Büro der Gemeinde

Art. 8

¹ Das Büro der Gemeinde besteht aus dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, in der Regel dem Vizepräsidenten, sowie vier Stimmezählern.

² Das Büro führt Wahlen und Abstimmungen durch und genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung. Das Büro kann nach Bedarf Ersatzpersonen bestimmen.

³ Der Gemeindeschreiber ist Aktuar des Büros mit beratender Stimme und Antragsrecht.

2. Gemeindeversammlung

Zusammensetzung und Einladung

Art. 9

¹ Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

² Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Publikation am Anschlagbrett der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste.

³ Die Unterlagen zu wichtigen Verhandlungsgegenständen sind während zwei Wochen vor der Versammlung auf der Gemeindkanzlei aufzulegen oder den Stimmbürgern in Form einer schriftlichen Vorlage mit den wesentlichen Inhalten des Geschäfts zuzustellen.

**Befugnisse der
Gemeindeversammlung**

Art. 10

¹ Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu. Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:

1. Wahl der Delegierten in Gemeindeverbänden;
2. Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates.

**Neue Anträge
(Motion)**

Art. 11

¹ Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann ihr neue Anträge über in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegenden Geschäfte unterbreiten.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Erheblichkeit des Antrages. Wird der Antrag erheblich erklärt, kommt dem Gemeinderat das Vorprüfungsrecht zu.

³ Spätestens innerhalb eines Jahres ist das Geschäft mit dem Bericht des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung kann die Frist angemessen verlängern.

⁴ Der Gemeinderat kann auf das Vorprüfungsrecht verzichten. In diesem Fall wird der Antrag in der Versammlung behandelt.

Initiative

Art. 12¹

**Schlussabstimmung an
der Urne**

Art. 13

Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

1. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über CHF 500'000.00 sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 50'000.00;
3. den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;
4. Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.

3. Gemeinderat

Mitglieder und Wahl

Art. 14

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Bei der Gesamterneuerung werden zuerst der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Referate

Art. 15

¹ Der Gemeinderat besorgt sämtliche Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

Besondere Kompetenzen

Art. 16

Der Gemeinderat

1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000.00 sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 10'000.00;
2. entscheidet bis zu einem Verkehrswert von CHF 50'000.00 über Kauf, Tausch, oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes;
3. ist zuständig für die Wahl oder Anstellung von Arbeitnehmern soweit die Wahl durch Gesetz oder Verfassung keinem andern Organ zugewiesen ist.

Art. 17

Spezielle Behörden

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf die verfassungsmässige Amtsdauer ein Mitglied des Büros der Gemeinde.

² Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Erbschaftsbehörde und die Sozialhilfebehörde. ³

4. Gemeindepräsident

Aufgaben

Art. 18

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen des Gemeinderates und die Gemeindeversammlung.

² Der Gemeindepräsident überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.

³ Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und stellt in Absprache mit dem Gemeinderat die Information gegenüber der Öffentlichkeit sicher.

Im Weiteren gilt. Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.³

5. Gemeindegemeinschafter

Aufgaben

Art. 19

Der Gemeindegemeinschafter erfüllt die ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben. Er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des EG zum ZGB.

Erbschaftsbehörde

Art. 20³

Sofern es die Geschäftslast erfordert, wählt der Gemeinderat einen Schreiber der Erbschaftsbehörde.

6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Gemeindebürgerrecht

Art. 21²

Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

7. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 22

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon mindestens eines in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.

8. Schulbehörde

Mitglieder

Art. 23³

¹ Die Schulbehörde besteht aus dem Schulpräsidenten und einem weiteren Mitglied sowie dem von Amtes wegen für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

² Die Schulleitung sowie die von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählte Vertretung der Primarstufe nehmen mit beratender Stimme und einem Antragsrecht in der Schulbehörde Einsitz.

³ Die Schulbehörde tagt nicht öffentlich.

⁴ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn alle drei stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Aufgaben

Art. 24³

Die Schulbehörde ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen zuständig.

9. Schulleitung³

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 25

¹ Die Schulleitung für die Primarstufe besteht aus einem Schulleiter.

² Der Schulleiter wird auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat angestellt.

³ Die Personalführung des Schulleiters obliegt dem zuständigen Gemeinderatsmitglied. Die Schulbehörde unterstützt beratend, ist aber nicht weisungsberechtigt.

⁴ Der Schulleiter ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie dem Funktionendiagramm zuständig.

C. Gemeindeaufgaben

Grundsatz

Art. 26

Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.

Spezielle Aufgaben

Art. 27

Die Gemeinde Dörflingen setzt sich im Rahmen des Gemeinderechts insbesondere ein für:

1. Förderung von kulturellen und gewerblichen Belangen;
2. Förderung der dörflichen Gemeinschaft ;
3. Förderung der Wohn- und Lebensqualität;
4. Erhaltung des Dorfbildes.

Art. 28 ...³

Aufgabenerfüllung

Art. 29³

¹ Die Gemeinde Dörflingen erfüllt ihre Aufgaben sparsam und wirtschaftlich.

² Soweit möglich arbeitet sie mit Privaten oder anderen Gemeinden zusammen.

D. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 30³

¹ Die Verfassung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Dörflingen, 18. Dezember 2001

Namens der Gemeinde Dörflingen

Sig. Gemeindepräsident

Sig. Gemeindeschreiberin:

Fussnoten:

¹ Die Genehmigung dieser Bestimmung wurde durch RRB vom 19. März 2002 abgelehnt.

² Genehmigt durch die Gemeindeabstimmung vom 08. November 2005, vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt durch RRB vom 26. Januar 2021

³ Genehmigt durch die Gemeindeabstimmung vom 25. November 2020, vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt durch RRB vom 26. Januar 2021

Register Verfassung der Einwohnergemeinde Dörflingen

Abstimmungen	Eidgenössische/Kantonale	Art. 5
Amtliche Publikation		Art. 3
Behörden	Spezielle	Art. 17
Einwohnergemeinde	Begriff	Art. 1
	Umfang	Art. 2
Erbschaftsbehörde		Art. 20
Gemeindeaufgaben	Grundsatz	Art. 26
	Spezielle Aufgaben	Art. 27
	Aufgabenerfüllung	Art. 29
Gemeindebürgerrecht		Art. 21
Gemeindebüro		Art. 8
Gemeindeorgane		Art. 4
Gemeindepräsident	Aufgaben	Art. 18
Gemeinderat	Wahl	Art. 14
	Mitglieder	Art. 14
	Referate	Art. 15
	Kompetenzen	Art. 16
Gemeindeschreiber	Aufgaben	Art. 19
Gemeindeversammlung	Zusammensetzung/Einladung	Art. 9
	Befugnisse	Art. 10
	Neue Anträge/Motion	Art. 11
	Initiative	Art. 12
	Schlussabstimmung an der Urne	Art. 13
Gemeindewahlen		Art. 6
Publikationen Amtliche		Art. 3
Rechnungsprüfungskommission	Zusammensetzung	Art. 22
Schlussbestimmungen	Inkraftsetzung	Art. 30
Schulbehörde	Mitglieder	Art. 23
	Wahlbehörde Lehrerschaft	Art. 24
Schulleitung	Zusammensetzung und Aufgaben	Art. 25
Wahlen	Stille Wahl	Art. 7
Wahlen	Eidgenössische/Kantonale	Art. 5